

Ausfertigung und den Transport der Annuitäts-Scheine, die Berechnung der von selbigen fälligen Zinsen, und die Führung der darüber zu haltenden Bücher besorgen, 4) Die Königl. Münze, deren Geschäfte ein Münzmeister, ein Münzgardein, ein Bevollmächtigter und ein Stempel-Schneider verwaltet. 5) Das Königl. Fischerei- und Handels-Institut, dem drei Direktoren versehen. In selbigem wird besonders für Königl. Rechnung der Heringssfang betrieben, wozu jährlich im Anfang Juni ungefähr 20 Ruis, und einige Jäger-Schiffe, die zusammen mit 400 und etlichen Menschen bemannt werden, von der Elbe auslaufen. 6) Die königliche Zehnten-Exercite. Dessen Geschäfte besorgen eine aus dem Oberpräsidenten als Präses und zwei Mitgliedern bestehende General-Direction, eine General-Administration, welche die beiden Mitglieder der Direction formiren und der die verschiedenen Comptoirs, Chefs und Officielen untergeordnet sind, und eine General-Revision. Die Ziehungen geschehen wechselweise in Altona und Wandsbeck, alle drei Wochen an jedem Ort. 7. Das Königl. Leibe-Institut für die Herzogthümer, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Dasselbe ist seit 1801 zur Beförderung des öffentlichen und Privat-Credits, und zur Erleichterung des Geldumlaufes errichtet. Es ist gleich der Species-Bank autorisirt, Zettel auf 5 Rthlr. S. Holfst. Cour. lautend, auszugeben, welche Zettel auf Vorzeigung in dem Cassen-Comptoir des Instituts, in den Vormittagsstunden von 9:11 gegen Species-Münze ausgewechselt werden können. (ar. Elbr. no 113). Die Direction ist in Kopenhagen. Es hat zwei Administrationen, die eine in Altona, die andre ist in Kiel.

3. Schifffahrt, Handlung und Gewerbe.

Zur Beobachtung und Beförderung alles desjenigen, was Handel, Schifffahrt und Manufakturen in Aufnahme bringen kann, ist im Jahr 1738, ein besonderes *Commerz-Collegium* angeordnet. Die Glieder desselben, die aus dem Oberpräsidenten, einigen Magistratspersonen und verschiedenen Kaufleuten bestehen, werden vom Könige ernannt. Es hat einen besondern vom Könige geschenkten Fond, um die Zinsen davon zur Aufnahme der Handlung, Schifffahrt und Fischerei zu verwenden. Die Zahl der Altonaischen Kaufmann-Schiffe beläuft sich gegenwärtig, die Schiffe der Heringsfischerei mit eingerechnet, auf 239, welche zusammen 18770 Commerz-Lassen halten und mit 2852 Menschen bemannt werden. Zur Enrol-

lirung der Schiffsmannschaft ist ein besonderer *Wasser-Schout* angeordnet, der mit Beihilfe eines Schoutendieners die Mannschaft annimmt und ablohnet, auch die Schiffs-Equipagen-Rollen ausfertigt. Ausser den Schiffsbetrieben werden zwar bedeutende Handlungsgeschäfte betrieben; doch giebt es der Kaufleute, die eigene Handlung im Großen treiben, im Verhältnis mit der Zahl der übrigen Einwohner, nicht so viel, wie in dem benachbarten Hamburg. Expeditionen, und Commissions-Geschäfte, Umsätze im Kleinen, Brantweinbrennereien, Fabriken, Manufakturen und Handwerke verschaffen einem beträchtlichen Theile der Altonaischen Einwohner den Lebensunterhalt.

Zweck der Schifferalten und Taradeure.

Die Schifferalten sollen den Schaden, der an den Schiffen oder an der Ladung auf der Reise entstanden ist, untersuchen, beurtheilen und unparteiisch als Kunst- und Sachkundige bestimmen. Daher müssen sie ehrsüchtig untersuchen, ob die auf dem Verdecke befindlichen Fässer mit guten Verschlüssen, stark mit Oeier getränkten Segeltüchern versehen gewesen: ob die Masten, Yampen und Stäben mit guten Kragen, gleichfalls getheerten Tüchern, bewahrt gewesen. Zweitens: beim Löschen oder Ausleeren der Schiffe assistiren, ob sie die Ladung gehörig gesauet und mit Holz unterschlagen, angetrossen. Drittens: wenn Schiffe in der See Schaden durch schweres Segeln, oder an einer Kiste, oder bei verlorenen Ankern und Taufen, erlitten haben, müssen sie nach dem Schiffs-Journal und nach der Berklarung oder Aussage des Schiffsvolks beurtheilen, ob der Capitain seine Schuldigkeit gethan, ob er so schnell segeln musste, die Anker kappen durfte, um den Schaden zu vermindern. Viertens: wenn Capitaine in der Noth einen Lootsen oder Fischer gerufen, ohne über den Preis für die zu leistende Hülfe einig geworden zu sein und beide sich dann verbindlich machten, es durch Gutmanns-Sage entscheiden zu lassen: dann ist es die Pflicht der Schifferalten, zu untersuchen, in welcher Lage das Schiff derzeit sich befunden, wie das Wetter gewesen und welche Dienste der Lootse dem Schiffe geleistet, um gewissenhaft zu bestimmen, welche Belohnung ihnen nach Recht und Billigkeit zukommt. Fünftens: müssen sie auch, wenn es gefordert wird, Schiffe, welche betrachtet werden sollen, visitiren, um über die Beschaffenheit derselben, ob sie zum Transport der Kaufmannsgüter sicher und zuverlässig sind ihren Attest zu ertheilen.

Die Taradeure bestimmen, jeder nach ihrem erlernten Gewerbe, den vorhandenen Schaden; die Schiffbauer den Scha-